

Bekanntmachung

über die erneute Auslegung des Planentwurfes für den Bebauungsplan Nr. 53 – Hohenwart „Sondergebiet Einkaufsmarkt“

Der Marktgemeinderat des Marktes Hohenwart hat am 11.12.2017 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 19 – Hohenwart „Thierhamer Moos“ zu ändern bzw. neu aufzustellen. Hierzu wurde gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB- in der Zeit vom 23.08.2019 bis einschließlich 04.10.2019 die frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt. Wegen der geplanten und bereits beantragten Erweiterung des EDEKA-Einkaufsmarktes auf dem Grundstück Fl.Nr. 465/159, Gemarkung Hohenwart und der eingegangenen Stellungnahmen und privaten Einwände hat der Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 03.02.2020 beschlossen nachfolgenden genannten Teilbereich aus dem noch laufenden Änderungsverfahren heraus zu nehmen und den

Bebauungsplan Nr. 53 – Hohenwart „Sondergebiet Einkaufsmarkt“

und folgendes Grundstück umfaßt:

Fl.Nr. 465/159, Gemarkung Hohenwart

einen qualifizierten Bebauungsplan zu erlassen. Daraufhin wurde in der Zeit vom 25.02.2020 bis einschließlich 26.03.2020 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB- durchgeführt.

Ein Planentwurf ist ausgearbeitet worden von WipflerPlan mbH, Pfaffenhofen.

Der Planentwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht wurde am 24.08.2020 vom Bauausschuss der Marktgemeinde Hohenwart gebilligt.

Der Entwurf mit Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit **vom 04.09.2020 bis 30.09.2020 im Rathaus, Marktplatz 1, 86558 Hohenwart, Zimmer Nr. 12** gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich aus. Gleichzeitig können der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht auch auf der Homepage des Marktes Hohenwart unter <http://markt-hohenwart.de/gemeinde/rathaus/Bekanntmachungen.php> abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) nur zu folgender Änderung vorgebracht werden:

- Wegfall der immissionsschutzrechtlichen Festsetzungen

Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange liegen zu folgenden Themenblöcken vor:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch	Baulärm, Schallimmissionen
Tiere	Baulärm
Pflanzen	---
Boden	Altlasten
Wasser	Grundwasser
Luft	Frischlufzufuhr
Klima	Aufheizeffekt
Landschaft	Versiegelung

Kultur- und sonstige Sachgüter	---
Nutzung erneuerbarer Energien/Energieeinsparung	---
Landschafts- und sonstige Pläne	---
Wechselwirkungen	---

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag ist nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hohenwart, den 26.08.2020



Marktgemeinde Hohenwart

Haindl
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch

Anschlag an der Amtstafel.

Angeheftet am _____

Abgenommen am _____

Hohenwart, den _____
